

## **Antrag**

**des Abg. Anton Baron u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Staatsministeriums**

### **Vorhaben „Karenzzeitgesetz“ für Minister in der 16. Legislaturperiode**

#### Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass sich die Fraktionen von GRÜNEN und CDU im September 2019 im Staatsanzeiger für die Einführung einer Karenzzeitregelung für Regierungsmitglieder ausgesprochen haben;
2. welcher Zeithorizont seinerzeit im Staatsanzeiger genannt worden war;
3. ob und welche Vorbereitungen welchen Ressorts es zwischen September 2019 bis Juni 2020 zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs gab;
4. welchen Stand dieser Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Einbringung des SPD-Vorschlags im Juni 2020 hatte;
5. wann und wie oft es koalitionsinterne Abstimmungen oder Kabinettsbefassungen über eine Karenzzeitregelung zwischen den GRÜNEN und der CDU zwischen September 2019 und Dezember 2020 gab, und welche Ergebnisse diese Abstimmungen hatten;
6. warum es entgegen der Ausführungen im Landtag („zeitnahe Vorlage“) dann doch nicht mehr zu einem Gesetzentwurf kam, mit Darstellung des genauen Grundes;
7. ob es auszuschließen ist, dass das Kabinett, die grüne Regierungsfraktion und/oder die CDU-Regierungsfraktion zwischen September 2019 und dem Ende der 16. Legislatur im März 2021 von den Plänen des ehemaligen Bundesbeauftragten und/oder des ehemaligen Landesumweltministers zu deren jeweiliger Absicht des zeitnahen Wechsels in die Privatwirtschaft Kenntnis hatten;

8. wie lange Übergangsgelder in welcher Höhe für Staatssekretäre und Minister nach deren Ausscheiden bezahlt werden.

20.1.2022

Baron, Rupp, Lindenschmid, Goßner, Dr. Balzer AfD

#### Begründung

Aus Anlass der Einbringung des Gesetzentwurfs der SPD Drucksache 17/1661 wurde bekannt, dass sich im September 2019 die Fraktionen von GRÜNEN und CDU grundsätzlich für die Einführung einer Karenzzeitregelung für Regierungsmitglieder in Baden-Württemberg ausgesprochen hatten. Da dem Landtag seitens der Landesregierung bzw. der Regierungsfractionen in der Folge aber kein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, brachte die Fraktion der SPD im Juni 2020 einen entsprechenden Gesetzesentwurf (16/8322) in den Landtag ein, der jedoch seitens der grünen Regierungsfraction mit dem Hinweis auf die zeitnahe Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs (Plenarprotokoll vom 14. Oktober 2020, Seite 8008; Zitat: „Wir haben aber bereits in der ersten Lesung erklärt, dass wir hier zwar nicht weit auseinanderliegen, wir aber zeitnah einen eigenen Gesetzentwurf vorlegen werden. Wir bitten um Verständnis, dass wir hierzu zunächst noch weitere koalitionsinterne Abstimmungen vornehmen müssen“) abgelehnt wurde. Dieser von der grünen Regierungsfraction angekündigte Gesetzentwurf wurde dem Landtag in Folge aber nicht vorgelegt.

Es gab zwei bemerkenswerte Wechsel von Politikern der GRÜNEN in Baden-Württemberg innerhalb dieses Zeitraums bis heute. Volker Ratzmann war von Mai 2016 bis Januar 2020 Staatssekretär und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund. Ende Januar 2020 schied er aus und wechselte im Mai 2020 als Lobbyist in die Privatwirtschaft zum Logistikkonzern Deutsche Post/DHL.

Der ehemalige grüne Umweltminister – mit Verantwortung für Energiewirtschaft und Atomaufsicht – schied mit Ablauf der 16. Legislatur aus der Landesregierung aus und heuerte knapp neun Monate danach im Januar 2022 beim Mannheimer Energieversorger MVV als Berater ohne feste Anstellung an.

Der zeitliche Ablauf gerafft stellt sich also dar wie folgt:

September 2019: Die GRÜNEN wollen (angeblich) Karenzzeitgesetz; Januar 2020: ein grünes Regierungsmitglied wechselt nach vier Monaten im Mai 2020 in die Privatwirtschaft; Juni 2020: SPD-Gesetzentwurf eines Karenzzeitgesetzes; Oktober 2020: grüne Regierungsfraction lehnt Gesetz ab, weil ein eigenes „zeitnah“ geplant sei; in der Folge wird aber keines eingebracht; März 2022: Koalitionsvertrag mit dem Vorhaben eines Karenzzeitgesetzes; März 2022: zweites grünes Regierungsmitglied scheidet aus und übernimmt ca. neun Monate später eine Position in der Privatwirtschaft, die thematisch mit seiner vorherigen Zuständigkeit übereinstimmt.

Diese Zufälligkeiten verdienen eine nähere Betrachtung.

## Antwort

Mit Schreiben vom 14. Februar 2022 Nr. 1P-0317.1 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *ob es zutrifft, dass sich die Fraktionen von GRÜNEN und CDU im September 2019 im Staatsanzeiger für die Einführung einer Karenzzeitregelung für Regierungsmitglieder ausgesprochen haben;*

2. *welcher Zeithorizont seinerzeit im Staatsanzeiger genannt worden war;*

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Als Teil der Exekutive liegen dem Staatsministerium keine näheren Erkenntnisse zu dem Artikel im Staatsanzeiger und den darin dargestellten Positionen der genannten Fraktionen vor als diejenigen, die sich direkt aus dem Wortlaut selbst ergeben.

Im Koalitionsvertrag der Parteien Bündnis 90/Die Grünen und CDU ist die Einführung einer Regelung zur Karenzzeit in dieser Legislaturperiode vorgesehen.

3. *ob und welche Vorbereitungen welchen Ressorts es zwischen September 2019 bis Juni 2020 zur Erarbeitung eines entsprechenden Gesetzentwurfs gab;*

4. *welchen Stand dieser Gesetzentwurf zum Zeitpunkt der Einbringung des SPD-Vorschlags im Juni 2020 hatte;*

Die Fragen 3 und 4 betreffen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und werden daher nur insoweit beantwortet, als bislang ein abgestimmter Gesetzentwurf seitens des zuständigen Staatsministeriums dem Ministerrat noch nicht zur Befassung vorgelegt werden konnte.

5. *wann und wie oft es koalitionsinterne Abstimmungen oder Kabinettsbefassungen über eine Karenzzeitregelung zwischen den GRÜNEN und der CDU zwischen September 2019 und Dezember 2020 gab, und welche Ergebnisse diese Abstimmungen hatten;*

Eine Kabinettsbefassung mit einer Karenzzeitregelung gab es in dem angeführten Zeitraum nicht.

6. *warum es entgegen der Ausführungen im Landtag („zeitnahe Vorlage“) dann doch nicht mehr zu einem Gesetzentwurf kam, mit Darstellung des genauen Grundes;*

Die Ausführungen im Plenum des Landtags betrafen einen potenziellen Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen, nicht einen Entwurf der Exekutive. Die Exekutive kann insofern keine Angaben zu entsprechenden Gründen machen.

7. *ob es auszuschließen ist, dass das Kabinett, die grüne Regierungsfraktion und/oder die CDU-Regierungsfraktion zwischen September 2019 und dem Ende der 16. Legislatur im März 2021 von den Plänen des ehemaligen Bundesbeauftragten und/oder des ehemaligen Landesumweltministers zu deren jeweiliger Absicht des zeitnahen Wechsels in die Privatwirtschaft Kenntnis hatten;*

Das Kabinett hat sich in der 16. Legislaturperiode nicht mit der Einführung einer Karenzzeitregelung und/oder der Absicht einzelner Kabinettsmitglieder zu möglichen anderweitigen beruflichen Tätigkeiten nach der jeweiligen Amtszeit befasst.

Zu Erkenntnissen der Regierungsfaktionen liegen keine Informationen vor.

8. *wie lange Übergangsgelder in welcher Höhe für Staatssekretäre und Minister nach deren Ausscheiden bezahlt werden.*

Ein ehemaliges Mitglied der Regierung erhält gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz [MinG]), gegebenenfalls in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre (Staatssekretärengesetz [StSG]) von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld. Gemäß § 15 Absatz 2 MinG wird das Übergangsgeld für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für welche die oder der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Regierung erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für zwei Jahre. Sofern der Anspruch auf Übergangsgeld mit einem Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Ministergesetz zusammentrifft, so wird gemäß § 15 Absatz 2 MinG im Anschluss an die ersten drei Monate des Anspruchs auf Übergangsgeld kein Übergangsgeld mehr gewährt. Selbiges gilt sinngemäß auch für die politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre.

Gemäß § 15 Absatz 3 MinG werden als Übergangsgeld gewährt:

- für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Absatz 3 MinG (Amtsgehalt und gegebenenfalls der ehebezogene Teil des Familienzuschlags) in voller Höhe,
- für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Wird ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so werden die Versorgungsbezüge aus dem Regierungsamt nach § 23 Absatz 2 MinG um den Betrag der Einkünfte, welcher für denselben Zeitraum wie das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold zustehen, gekürzt. Erwerbseinkünfte aus einer privatwirtschaftlichen Berufstätigkeit werden nach § 15 Absatz 4 MinG ab dem zweiten Monat auf das Übergangsgeld angerechnet.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das zuvor Gesagte nicht für verbeamtete Personen gilt, denen gemäß § 56 Absatz 1 Satz 3 Landesbeamtengesetz die Amtsbezeichnung Staatssekretärin beziehungsweise Staatssekretär verliehen wurde, da diese keine politischen Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre im Sinne des StSG sind. Für diese Personen findet das Landesbeamtensversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) direkt Anwendung. Die in den einstweiligen Ruhestand versetzte verbeamtete Person erhält gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 LBeamtVGBW für den Monat, in dem ihr die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihr am Tag vor der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zustanden. Hieran schließt sich das Ruhegehalt an. Dieses bestimmt sich nach § 27 Absatz 5 LBeamtVGBW. Es beträgt für die Dauer der Zeit, welche die verbeamtete Person das Amt, aus dem sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, längstens für die Dauer von zwei Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich die verbeamtete Person zur Zeit ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen kann es zu Kürzungen kommen.

Hassler

Staatssekretär